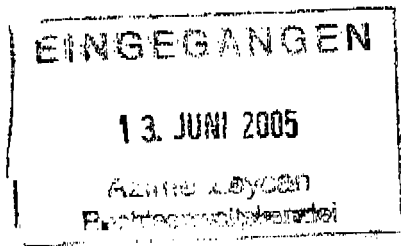


Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS



8 UF 89/05 OLG Naumburg
5 F 143/01 AG Wittenberg

In der Adoptionssache

1. Pflegevater
2. Pflegemutter

Beschwerdeführer

3. Christofer

das Verfahren Betreffender,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte v. Lindeiner Hoffmann Hauser Ryll, Van-der-Smissen-Str. 2, 22767 Hamburg,
Geschäftszeichen: 98/05H28

gegen

Kazim Görgülü.

Beschwerdegegner.

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum,
Geschäftszeichen: 162/2004

Beteiligte:

Landkreis Wittenberg - Jugendamt - vertreten durch den Landrat, Breitscheidstraße 3,
06886 Wittenberg,

Beteiligter

Sabine Engel, SHIA e. V., Wörlitzer Straße 69, 06844 Dessau,

Verfahrenspflegerin,

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Rechtsanwältin Bettina Carl,

Gerichtskosten werden keine erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Begründung:

Nachdem die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben ist noch über die Kosten zu entscheiden.

Beabsichtigt war im Hinblick auf die anderen Verfahren, dass mit einer Sorge- oder Aufenthaltsentscheidung zugunsten des Vaters des Kindes nicht ein abrupter Wechsel der Bezugspersonen erfolgen sollte. Dies Verfahren ist in § 1632 BGB geregelt. Es sollte grundsätzlich nicht als isolierte Familiensache verhandelt werden, insbesondere wenn ein Hauptsachenverfahren anhängig ist, in dem Rechtsgrundlagen für einen Herausgabeanspruch begründet oder konkretisiert werden können, denn dann hat das Gericht von Amts wegen – oder auf Anregung der Pflegeeltern – über Maßnahmen nach § 1632 Abs. 4 BGB zu entscheiden um Härten im Übergang zu vermeiden.

Im Fall einer unmittelbaren Anwendung des § 1632 Abs. 4 BGB wären Gerichtskosten nicht angefallen. Auch die außergerichtlichen Kosten wären bei dieser Sachbehandlung nicht angefallen.

Naumburg, den 9.6.2005

2. Senat für Familiensachen

gez. Dr. Friederici
Vors. Richter am OLG

gez. Wiedenlübbert
Richter am OLG

gez. Bisping
Richter am OLG